



**Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V.
- Landesgruppe Baden-Württemberg -**

Geschäftsordnung (GOLVBW)

§ 1

Der Vorstand der Landesgruppe Baden-Württemberg im Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. gibt sich die nachstehende Geschäftsordnung gemäß Art. 6 der Verbandssatzung,
§§ 1-3, 8-9, 10 und 12 OrgO.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand der Landesgruppe Baden-Württemberg besteht aus:
1. dem Vorsitzenden,
 2. dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. vier weiteren stellvertretenden Vorsitzenden mit zugewiesenen Aufgabenbereichen,
 4. dem Landesschatzmeister und
 5. dem Landesschriftführer.
- (2) Der erweiterte Vorstand der Landesgruppe Baden-Württemberg besteht aus den Vorstandsmitgliedern gemäß Abs. (1), den Kreisvorsitzenden (§ 8 Abs. 2 OrgO) und den Landesbeauftragten für bestimmte Aufgabengebiete (§ 8 Abs. 6 OrgO).

§ 3 Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Landesvorstand führt die Landesgruppe Baden-Württemberg in gemeinsamer Verantwortung für die Aufgaben im Rahmen der Verbandssatzung, den Folgeordnungen, den Entschließungen und Beschlüssen des Präsidiums, des erweiterten Präsidiums, der Bundes- und Landesdelegiertenversammlungen. Im Übrigen gilt § 3 OrgO.

Die Aufgabe der Mitgliedergewinnung wird durch alle Mitglieder des Landesvorstands in dem jeweiligen Aufgabenbereich wahrgenommen.

§ 4 Der Landesvorsitzende

Der Landesvorsitzende **Hans-Jürgen Blümlein**

1. ist oberster Repräsentant der Landesgruppe und vertritt diese;
2. ist für die Gesamtdarstellung sowie die Weiterentwicklung der Landesgruppe, für das Einhalten der Satzung und der Folgeordnungen verantwortlich;
3. führt den Vorsitz im Landesvorstand und stellt die Umsetzung von Erklärungen und Beschlüssen dieses Gremiums sicher;
4. koordiniert die Vorstandsarbeit und führt Entscheidungen, welche für die Landesgruppe von grundsätzlicher Bedeutung sind, herbei;



5. ist befugt, Aufgaben der stellvertretenden Vorsitzenden zeitlich begrenzt umzuverteilen und Vollmachten zu delegieren;
6. erteilt Vertretungsvollmacht unter Berücksichtigung der zugewiesenen Aufgabenbereiche der stellvertretenden Landesvorsitzenden und der Beschlussfassungen des Landesvorstands;
7. ist Ansprechpartner der Kreisvorsitzenden;
8. hält unter Abstimmung mit dem Landesvorstand unmittelbare Verbindung mit militärischen und zivilen Behörden sowie den Organisationen und befreundeten Verbänden auf Landes-, Bundes- und internationaler Ebene.
9. Beauftragter Bundeswehrverband;
10. Beauftragter Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.;
11. Beauftragter befreundete Verbände;
12. Mitglied im Beirat des Manfred-Ulmer-Kameradschaftsfonds.

§ 5 Die stellvertretenden Landesvorsitzenden

(1) Der erste stellvertretende Landesvorsitzende (MilAusb) **Thomas Kramer** hat folgenden Aufgabenbereich:

1. Ständiger Vertreter des Landesvorsitzenden;
2. unterstützt den Landesvorsitzenden ständig bei der Repräsentation der Landesgruppe;
3. pflegt engen Kontakt zu allen Kreisvorsitzenden;
4. Beauftragter Militärische Ausbildung (Aus- und Weiterbildung, IGF/KLF, Wettkampf und Schießsport).

(2) Der stellvertretende Landesvorsitzende (SiPol) **Jürgen Schnabel** hat folgenden Aufgabenbereich:

1. Vertretung des Landesvorsitzenden im zugewiesenen Aufgabenbereich;
2. Beauftragter Sicherheitspolitik;
3. Planung und Durchführung von sicherheitspolitischen Veranstaltungen / Seminaren;
4. Beauftragter Kontakt zur Reserve in der Schweiz und Frankreich;
5. Beauftragter Studentische Reservistenarbeit;
6. Ansprechpartner in Fragen CIOR und AKRO.

(3) Der stellvertretende Landesvorsitzende (VbdKonz) **Dieter Helm** hat folgenden Aufgabenbereich:

1. Vertretung des Landesvorsitzenden im zugewiesenen Aufgabenbereich;
2. Beauftragter Verbandskonzeption (VbdKonz) und Entwicklung;
3. Beauftragter Reservistensportwettkampf;
4. Ansprechpartner Veteranenwesen;
5. Beauftragter Unterstützungsleistung für die Bundeswehr und Regionale Sicherungs- und Unterstützungskräfte;
6. Beauftragter AKRU/AKRM.



(4) Der stellvertretende Landesvorsitzende (60plus) **Klaus Brenner** hat folgenden Aufgabenbereich:

1. Vertretung des Landesvorsitzenden im zugewiesenen Aufgabenbereich;
2. Beauftragter 60plus;
3. Beauftragter für Kontakte zu den französischen Unteroffiziersvereinigungen;
4. Beauftragter Musikzüge;
5. Ansprechpartner in Fragen CISOR;
6. Ansprechpartner internationale Reservistenarbeit.

(5) Der stellvertretende Landesvorsitzende (Verbandsarbeit) **Lothar Roduch** hat folgenden Aufgabenbereich:

1. Vertretung des Landesvorsitzenden im zugewiesenen Aufgabenbereich;
2. Interne Verbandsarbeit und -organisation;
3. Ansprechpartner in Satzungs- und Ordnungsfragen;
4. Vorbereitung der Entscheidungen über Ehrungsanträge;
5. Führung der Ehrungsdatenbank in Zusammenarbeit mit der Landesgeschäftsstelle;
6. Bearbeitung von Ordnungs- und Schiedsverfahren;
7. Ansprechpartner des Landesschiedsgerichts.

§ 6 Der Landesschatzmeister

Der Landesschatzmeister **Jürgen Mezger** hat folgenden Aufgabenbereich:

1. Führung der Kassengeschäfte der Landesgruppe nach den jeweils gültigen Vorschriften der Finanzordnung;
2. Führung des Bestandsverzeichnisses der Landesgruppe und Inventur zum 31.12. d. J.;
3. Erstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes bis 31.10. d. J. nach den Vorgaben des Landesvorstandes für das folgende Kalenderjahr;
4. Erstellung des Jahresabschlusses für das vorhergehende Kalenderjahr bis 31.03 d. J.;
5. Führung der Beschlusssammlung über Verwendung der Mittel;
6. Veranlassung der jährlichen Kassenprüfung durch die Landesrevisoren gem. Teil D § 4 FO für das vorhergehende Kalenderjahr;
7. Sicherstellung der pünktlichen und vollständigen Vorlage der Revisionsberichte der Untergliederungen und Auswertung für den Landesvorstand;
8. Durchführung von Seminaren für Kassenwarte gemeinsam mit den Landesrevisoren;
9. Führung des Protokolls in den Vorstandssitzungen, falls der Landesschriftführer verhindert ist;
10. Mitglied im Beirat des Manfred-Ulmer-Kameradschaftsfonds.



§ 7 Der Landesschriftführer

Der Landesschriftführer **Johann Michael Bruhn** hat folgenden Aufgabenbereich:

1. Führung und Versand des Protokolls der Vorstandssitzungen;
2. Archivierung und Dokumentation der Unterlagen der Landesgruppe;
3. Ansprechpartner für Information und Presse;
4. Kontaktpflege mit Medien und Auswertung von Berichten für den Landesvorstand;
5. Pressearbeit und Landesredaktion für Reservisten-Report in der Verbandszeitschrift Loyal;
6. Durchführung von Presseseminaren;
7. Internet; dabei Durchführung von Internetschulungen;
8. Führung der VIP-Liste der Landesgruppe, zusammen mit der Landesgeschäftsstelle;
9. Führung einer Beschlussübersicht.

§ 8 De Landesbeauftragten

Die Landesbeauftragten werden dem Geschäftsbereich eines Landesvorstandsmitglieds zugeordnet:

Landesbeauftragter		wird zugeordnet	
Schießsportverantwortlicher	Mathias Bräuning	Militärische Ausbildung	Thomas Kramer
Wirtschaft und Berufsleben	Joachim Fallert		Jürgen Schnabel
ZMZ (BVK/KVK)	Joachim Fallert		Thomas Kramer
Psycho-Soziale Kameradenhilfe	Frank Schwartz	Veteranenwesen	Dieter Helm
Bodenseeball	Peter Eitze	Landesvorsitzender	Hans-Jürgen Blümlein
Deutsche Reservistenmeisterschaft	Marc Hansmann	Militärische Ausbildung	Thomas Kramer

§ 9 Zusammentreten

- (1) Der Landesvorstand tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen, welche durch den Landesvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und bei Bedarf der Beifügung der Beschlussvorlagen in der Regel drei Wochen vorher einberufen wird. Eine Sitzung ist auch dann einzuberufen, wenn die Mehrheit des Landesvorstandes dies unter Angabe der Tagesordnung verlangt.
- (2) Der erweiterte Landesvorstand soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten. Im Übrigen bleibt § 8 (6) OrgO unberührt.
- (3) Anträge zur Tagesordnung sind bis zwei Wochen vor der Sitzung einzureichen. Sie werden den Vorstandsmitgliedern rechtzeitig mitgeteilt. Verspätete Anträge können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Vorstandsmitglieder in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (4) Der Landesgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Landesvorstandes und des erweiterten Landesvorstandes mit beratender Stimme teil, soweit der Landesvorstand keine andere Entscheidung trifft.



§ 10 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Ist der Landesvorstand nach § 9 GOLVBW zusammengetreten und sind weniger als die nach § 9 (1) GOLVBW verlangten Mitglieder erschienen, beschließen die Anwesenden, welche Tagesordnungspunkte durch Ergänzung der Abstimmung im schriftlichen Verfahren (Brief, Fax, E-Mail) volle Wirkung haben sollen.
- (3) Die nicht anwesenden Vorstandsmitglieder geben ihre Stimme innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung zur Stimmabgabe zu den vorgelegten Beschlussvorlagen schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) ab.
- (4) Die Beschlussvorlagen sind angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) ihre Zustimmung erklärt hat. Das Ergebnis ist im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung festzuhalten.
- (5) Der Landesvorstand kann in besonders eiligen und geeigneten Fällen einen Vorstandsbeschluss fernmündlich oder schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) im Umlaufverfahren herbeiführen. Das Ergebnis der Beschlüsse ist den Landesvorstandsmitgliedern schnellstmöglich mitzuteilen und im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung festzuhalten.

§ 11 Vorsitz

Der Landesvorsitzende leitet die Sitzung, im Falle seiner Verhinderung der erste stellvertretende Landesvorsitzende. Bei dessen Verhinderung einer der Stellvertreter, der durch die anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt wird.

§ 12 Sitzungsablauf

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und beendet die Sitzung des Landesvorstandes nach dieser Geschäftsordnung. Er stellt die Beschlussfähigkeit fest und lässt über die Tagesordnung beschließen. Er führt die Rednerliste und erteilt danach das Wort. Anträge zur Geschäftsordnung gehen stets vor.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 1. Schluss der Rednerliste,
 2. Schluss der Debatte,
 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 4. Vertagung des Tagesordnungspunktes,
 5. Beendigung der Sitzung.
- (3) Der Landesvorstand kann jederzeit den Schluss der Rednerliste oder der Beratung über einen Gegenstand beschließen.

§ 13 Abstimmung und Willenserklärungen

- (1) Der Landesvorstand äußert seinen Willen durch
 - Beschlüsse,
 - Erklärungen,
 - Empfehlungen oder
 - Weisungen.



- (2) Willenserklärungen bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Die Abstimmung erfolgt offen. Es wird geheim abgestimmt, wenn dies ein Mitglied des Vorstandes beantragt.
- (4) Der Landesvorsitzende kann in geeigneten Fällen einen Vorstandsbeschluss fernmündlich oder schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) herbeiführen. Diese Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung festzuhalten (vgl. §10(5) GOLVBW).

§ 14 Protokoll

- (1) Das Protokoll enthält alle Tagesordnungspunkte in der beschlossenen Reihenfolge und die wichtigsten Diskussionsbeiträge.
- (2) Anträge und Willenserklärungen sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses wörtlich aufzunehmen.
- (3) Beschlüsse, die die Kasse betreffen, werden zusätzlich als Anlage dem Protokoll beigefügt. Der Landesschatzmeister vermerkt auf den Buchungsbelegen die entsprechende Protokollnummer.
- (4) Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes sind Äußerungen wörtlich zu protokollieren.
- (5) Die Protokolle enthalten Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung. Sie sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (6) Das Protokoll ist den Vorstandsmitgliedern innerhalb von zwei Wochen zuzusenden, und gilt drei Tage nach Absendung als zugegangen.
- (7) Das Protokoll ist auf der jeweilig darauffolgenden Landesvorstandssitzung gesondert zu genehmigen. Entsprechendes gilt für erweiterte Landesvorstandssitzungen.

§ 15 Anwesenheit

- (1) Die Ehrevorsitzenden der Landesgruppe können zu allen Vorstandssitzungen eingeladen werden.
- (2) Der Landesvorstand kann zu den jeweiligen Sitzungen
 - die Beauftragten der Landesgruppe,
 - die Ehrenmitglieder der Landesgruppe,
 - die Bundesdelegierten der Landesgruppe oder
 - weitere Personen nach Bedarf einladen.

§ 16 Mitteilungen

- (1) Einladungen, Protokolle, Beschlussvorlagen und Willenserklärungen erfolgen nach einem durch den Landesvorstand entsprechend festgelegtem Verteiler (siehe Anlage).
- (2) Der jeweilige Verteiler wird vom Landesvorstand festgelegt.

§ 17 Landesgeschäftsstelle

- (1) Die Landesgeschäftsstelle unterstützt den Landesvorstand in allen Aufgabenbereichen.
- (2) Die Ehrungsdatenbank und die VIP-Liste werden bei der Landesgeschäftsstelle verwahrt.



§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Geschäftsordnung wurde am 28.02.2015 in Stuttgart-Vaihingen beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Frühere Geschäftsordnungen des Landesvorstandes sind hiermit ungültig.
- (3) Eine vollständige Mehrfertigung dieser Geschäftsordnung erhalten die in Verteiler 2 genannten Personen sowie Präsidium und Bundesgeschäftsstelle.
- (4) Wird ein Teil dieser Geschäftsordnung ungültig, bleibt die übrige Geschäftsordnung unberührt. Der Landesvorstand führt dann unverzüglich die Heilung herbei.

Für den Landesvorstand:

Hans-Jürgen Blümlein
Landesvorsitzender



Anlage gemäß § 16 Abs.1 GOLVBW

VERTEILERÜBERSICHT

Verteiler 1: - Landesvorsitzender,
 - 1. stellv. Landesvorsitzender,
 - alle weiteren stellv. Landesvorsitzenden,
 - Landesschifführer,
 - Landesschatzmeister,
 - Landesgeschäftsführer,
 - Archiv.

Verteiler 2: - Verteiler 1,
 - Kreisvorsitzende,
 - Beauftragte des Landesvorstandes,
 - Landesrevisoren,
 - Geschäftsstellen.

Verteiler 3: - Verteiler 1 und 2,
 - RK-Vorsitzende.

Verteiler 4: - Verteiler 1, 2 und 3,
 - Präsidium,
 - Bundesgeschäftsführer.

Verteiler 5: - Verteiler 1, 2, 3 und 4,
 - Bundesdelegierte der Landesgruppe.